

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 6.

# Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W. 8, Mauerstr. 43/44.

der

## Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 6.

Berlin, Donnerstag, den 18. März 1909.

9. Jahrgang.

### Inhalt:

- I. **Personalien:** S. 121.
- II. **Allgemeine Verwaltungsfachen:** Betr. Pensions-, Witwen- und Waisennachweisungen S. 121.
- III. **Handelsangelegenheiten:** 1. Handelsvertretungen: Betr. Handelskammer in Erfurt S. 139. — 2. Schiffsahrtsangelegenheiten: Betr. Befugnis zur Ausübung des Seesteuermannsgewerbes S. 139. — 3. Fischwesen: Betr. Meßgeräte in landwirtschaftlichen Betrieben S. 139. — 4. Sonstige Angelegenheiten: Betr. Eisenbahnbeförderung neuer Sprengstoffe S. 140.
- IV. **Gewerbliche Angelegenheiten:** 1. Gewerbliche Anlagen: Betr. Einrichtung und Betrieb von Aufzügen S. 140. — 2. Dampfkesselwesen: Betr. baupolizeiliche Abnahme der Dampfkessel S. 140. — 3. Wandergewerbe und Märkte: Betr. Wollmärkte in Ulm S. 141. — 4. Arbeiterversicherung: Betr. Befreiungen gemäß § 75a des RVO. S. 141.
- V. **Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten:** 1. Allgemeine Angelegenheiten: Betr. Prüfungen für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde S. 142. — 2. Fortbildungsschulen: Betr. Ausbildungskurse für Lehrer an Fortbildungsschulen S. 142. Betr. Zeichnerkurse für Lehrer S. 142.

### I. Personalien.

In Stelle des zum Ersten Staatskommissar bei der hiesigen Börse ernannten Geheimen Regierungsrats Dr. Göppert ist der Geheime Oberregierungsrat und vortragende Rat im Ministerium für Handel und Gewerbe Lusensky zum Vorsitzenden der Kommission für das Ordnungsstrafverfahren wegen verbotenen Börsenterminhandels zu Berlin ernannt worden.

Der Gewerbeassessor Dr. Rosebrock in Köln ist zum Gewerbeinspektor ernannt und endgültig mit der Verwaltung der Gewerbeinspektion Köln-Land betraut worden.

Dem Gewerbeassessor Hartig ist eine etatsmäßige Hilfsarbeiterstelle bei der Gewerbeinspektion in Essen (Ruhr) verliehen worden.

Die Gewerbeassessor Dr. Rehe aus Erfurt, Weber aus Hildesheim, Hockelmann aus Aurich und Sauer aus Potsdam sind nach bestandener Prüfung zu Gewerbeassessoren ernannt und den Gewerbeinspektionen Köln-Land, Breslau I, Frankfurt a. M. I und Saarbrücken als Hilfsarbeiter überwiesen worden.

### II. Allgemeine Verwaltungsfachen.

Betr. Pensions-, Witwen- und Waisennachweisungen.

Ober-Rechnungskammer.

Potsdam, den 18. Dezember 1908.

Infolge der veränderten pensionsgesetzlichen Bestimmungen (Novellen vom 27. Mai 1907 zum Zivilpensions- sowie zum Hinterbliebenenfürsorgegesetz — s. SMBl. 1907 S. 223 —) und der neuen Ausführungsanweisung über die Berechnung der Bezüge für die Hinterbliebenen von Staatsbeamten, die im Dienste einen Betriebsunfall erlitten haben, vom 6. Juli 1907 (MBl. d. i. V. S. 254) treten an die Stelle der von uns untern

*(mit B/7 1410  
9. 449/10)*

26. März 1903 — G. 506 — vorgeschriebenen Formulare zu den Pensions- und Witwen- und Waisengeldnachweisungen (S. 299, 311) mit Zustimmung der Herren Ressortchefs neue Formulare nach den hier angeschlossenen Mustern

- Anlage I.  
Anlage II.  
Anlage III.
- a) zur Pensionsnachweisung,
  - b) zur Witwen- und Waisengeldnachweisung A (für Hinterbliebene von aktiven Beamten und im Falle der Bewilligung von Witwen- oder Waisenrente auf Grund des Unf. F. u. G. auch für Hinterbliebene von pensionierten Beamten),
  - c) zur Witwen- und Waisengeldnachweisung B (für Hinterbliebene von pensionierten Beamten, mit Ausschluß der Bewilligungen von Witwen- oder Waisenrente auf Grund des Unf. F. u. G.).

Diesen Mustern sind wiederum Beispiele und Anmerkungen beigegeben, die dazu beitragen werden, eine richtige Handhabung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zu sichern. Wir vertrauen daher, daß die Anmerkungen usw. überall die gebührende Beachtung finden werden.

Die Formulare — ohne Beispiele und Anmerkungen — werden nach näherer Bestimmung des Herrn Finanzministers einheitlich durch Buchdruck vervielfältigt werden. Der erste Bedarf ist alsbald, der künftige Jahresbedarf bis zum 1. Dezember jedes Jahres bei dem Kassensbureau der Königlichen Regierung in Danzig, die auch die entstehenden Kosten auf ihren Etat zu übernehmen hat, anzufordern.

Hierbei wird auf die Anmerkungen 2 zu den Mustern für die Witwen- und Waisengeldnachweisungen A und B, betreffend die als Belege beizubringenden Geburts- usw. Urkunden, noch besonders aufmerksam gemacht, da die gleichen Anordnungen in den Mustern vom 26. März 1903 zum Nachtheile der Rechnungsjustifizierung und zum Schaden der beteiligten Hinterbliebenen gegenwärtig nicht immer die gehörige Beachtung finden. Insbesondere werden oftmals noch gebührenpflichtige standesamtliche Urkunden als Rechnungsbelege beigebracht, obgleich nachgelassen ist, daß an ihrer Stelle kostenfreie Bescheinigungen in abgekürzter Form beigebracht werden können. Die Außerachtlassung der bezüglichen Anordnung in dem Ministerialerlasse vom 1. September 1898 — M. B. d. i. B. S. 224 — wird in den meisten Fällen auf Unkenntnis jener Einrichtung beruhen. Es empfiehlt sich daher, die Beteiligten bei Einforderung der Unterlagen für die Feststellung ihrer Bezüge auf die gedachten Bestimmungen hinzuweisen bzw. sie entsprechend zu belehren.

Ferner ist mehr als bisher auch darauf zu achten, daß nicht Urkunden u. dergl. eingefordert und den Witwen- und Waisengeldnachweisungen beigelegt werden, die in den Anmerkungen 2 zu den Nachweisungsmustern als entbehrlich bezeichnet sind; denn überflüssiges Beiwerk muß stets, besonders aber dann vermieden werden, wenn seine Beschaffung mit Geldausgaben für Dritte verbunden ist.

#### Zusatz für die Behörden in den Ostmarken:

Wird ein Beamter (Dispositionsgehalts- oder Wartegeldempfänger) mit Pension in den Ruhestand versetzt, so ist in die gemäß Nr. 3 der diesseitigen Vorschriften vom 8. April 1891 — M. B. d. i. B. S. 64 — zu erlassende Verfügung über die Inabgangstellung des Gehaltes usw. zugleich noch ein Vermerk darüber aufzunehmen, ob neben der gesetzlichen Pension eine Ostmarken-Pensionszulage bewilligt und bejahendenfalls, nach welcher Ostmarken-Gehaltszulage sie berechnet worden ist. Vergl. Anmerkung 25 zum Muster für die Pensionsnachweisung.

G. 253.

gez. von Magdeburg.

An die Königlichen Regierungen usw.



# Pensionsnachweisung

für den

Dienststellung, Vor-  
(Nuf-) und Zuname: |

Regierungssekretär, Rechnungsrat Wilhelm Müller

Dienstbehörde:

bei der Königlichen Regierung zu Potsdam,

Wohnort und Wohnung: wohnhaft bei Beginn der Zahlung in Stettin, Ringstr. 3.

Staatshaushaltsetat Kapitel 62 Titel 3.

„Pensionen für Zivilbeamte und für die Landgendarmarie, einschließlich der Offiziere.“

Bei Aufstellung der Nachweisung sind die dem Muster beigegebenen Beispiele und Anmerkungen zu beachten.

An

die Königliche Regierung

in

Stettin.

Königliche Regierung.

Stettin, den 5. April 1908.

1. Einzutragen in das Kataster.
2. Nachricht dem Empfänger nach Form.
3. Urschriftlich nebst 2 Anlagen

an die Königliche Regierungshauptkasse

hier

zur Zahlung.

Unterschrift:

N. N.

frei d. Abl.

2 Anlagen.

Journ.-Nr. I 548.

Form. Nr. 4. Pensionsnachweisung.

1.		2.	
Lebensalter		D i e n s t z e i t a) im Militär — b) im Zivil.	
Zahre.	Tage.		

61	107
geboren am 16. 3. 1847	

**B e i**

a) Militärdienstzeit (im preußischen oder im Bundes- bezw. Reichsheer, in der preußischen oder Bundes- bezw. Kaiserlichen Marine sowie bei den Kaiserlichen Schutztruppen; bei nicht preußischen Truppenteilen mithin nicht vor dem 1. 7. 1867 bezw. — bei bayrischen, württembergischen und badischen Truppenteilen nicht vor dem 1. 1. 1871).

Vom 3. 12. 1863 bis 30. 9. 1864; anzurechnen vom 3. 12. 1863 bis 15. 3. 1864 als Kriegszeit und weiter vom 16. 3. 1864, als dem Beginne des 18. Lebensjahrs an, (1864 Schaltjahr) . . . . .

Vom 7. 10. 1864 bis 25. 9. 1867 . . . . .

Vom 26. 3. bis 6. 5. 1869 . . . . .

Vom 22. 7. 1870 bis 24. 6. 1874 . . . . .

Kriegsjahre: 1864, begründet durch den statutenmäßigen Besitz der Kriegsdenkmünze . . . . .

1866, " " " " " " " " des Erinnerungskreuzes . . . . .

1870/71, hat an der Schlacht bei Sedan (1. 9. 1870) und an der Belagerung von Longwy (1871) teilgenommen . . . . .

oder: war vom 10. 8 1870 bis 10. 5. 1871 (oder vom 19. 10. bis 22. 12. 1870 und vom 2. 1. bis einschl. 1. 3. 1871) ununterbrochen aus dienstlicher Veranlassung in Frankreich.

(In anderem Falle: war vom 8. 11. 1870 bis 15. 2. 1871 ununterbrochen aus dienstlicher Veranlassung in Frankreich, ohne an einer Schlacht, einem Gefecht oder einer Belagerung teilgenommen zu haben . . 1 Jahr).

a) =

=

b) Zivildienstzeit (vereidigt am 15. 5. 1884).

Vom 2. 7. bis bis 25. 9. 1874 Hilfschreiber bei der hiesigen Regierung (war zwar nur im privatrechtlichen Dienstverhältnis, jedoch als anstellungsberechtigte ehemalige Militärperson mit der Absicht der späteren Anstellung als Beamter — zum Zwecke der Ausbildung und demnächstigen Anstellung als Beamter — angenommen und beschäftigt)

Vom 1. 12. 1874 bis 15. 9. 1878 im Dienste der Stadtgemeinde Teltow (angerechnet mit Königlicher Genehmigung auf Grund des § 19 Ziv. Penj. Gef.) . . . . .

Vom 15. 5. 1884 bis 30. 6. 1908 im Bureaudienste der hiesigen Regierung, anfangs Militäranwärter, schließlich Regierungsekretär . . . . .

b) =

=

hierzu a) =

zusammen =

S e l t e n d

3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Davon sind pensionsfähig (vom Beginne des 18. Lebensjahres ab — Militär-dienstzeit im Falle des § 16 Abs. 2 Ziv.Penf.Ges. — schon früher —) Jahre. Tage.	Pensionsfähiger Betrag an:	Rechnung, in welcher das letzte Dienst-einkommen nachgewiesen wird.	Betrag der Pension — genau und (§ 9 Ziv.-Pens.Ges.) abgerundet —.	An Militär-invaliden-pension oder Militärrente sind zu erstatten	Beginn der Zahlung.	Ehwaige Gründe, aus welchen Witwens- und Waisengeld seinerzeit nicht zu zahlen ist.	Bemerkungen. a) Grund der Pensionierung, b) Fonds, welchem die Invaliden-pension oder Rente (Spalte 7) zur Last fällt, c) Sonstiges — Anlagen usw. —.

**Spiele.**

a) Gehalt . . . 3600 M	Rechnung der hiesigen Regierungshauptkasse von dem Personal- und Bedürfnis-fonds der Regierung für 1908.	.. /60	nicht er-dient	1. Juli 1908.	nicht vor-handen.	a) 1. Hat der Beamte seine Be-zugung in den Ruhestand be-dingungslos beantragt? Ja. 2. Ist er zur Erfüllung seiner Amtspflichten sowie der Pflichten eines anderen Amtes von nicht geringerem Range und Dienst-einkommen dauernd unfähig, und zwar: infolge eines körperlichen Ge-brechens? wegen Schwäche seiner körper-lichen Kräfte? Ja. wegen Schwäche seiner geisti-gen Kräfte? .....
b) Wohnungs-geldzuschuß 327 =		89/120	In an-derem Falle:		oder:	— Einer Beantwortung zu 2 be-darf es nicht, wenn der Beamte das 65. Lebensjahr vollendet und seine Vergebung in den Ruhestand nachgesucht hat. —
c) Emolu-menten . . .		Genau: 2912,53 M, abge-rundet: 2913 M.	verbleibt voll dem Pensionär		In ande-rem Falle:	
303	= 3927 M		oder:		auf Witwen- und Waisen-geld verzichtet.	
2 354			156			
42			oder:			
3 338			War Offi-zier. Siehe Spalte 10 c.			
1 .						
1 .						
2 .						
9 1087						
11 307						

Nach den Sägen und rechnerisch richtig.

Unterschrift: N. N.  
Dienststellung: Regierungsekretär.

Die Richtigkeit wird bescheinigt.  
Potsdam, den 20. März 1908.

Behörde: Der Regierungspräsident.  
Unterschrift: N. N.

86	
3 289	
24 47	
27 422	
28 57	
11 307	
39 364	



## Anmerkungen.

Titelseite: 1. Ausdrücklicher Zahlungsersuchen an die zuständigen Regierungen usw. bedarf es nicht.

Sofern die Zahlung nicht an den Pensionär selbst, sondern an einen anderen (Pfleger, Vormund usw.) geleistet werden soll, ist dies in Spalte 6 ersichtlich zu machen, und zwar in der Weise, daß unter dem zahlbaren Betrag angegeben wird, an wen (Name, Stand, Wohnort) zu zahlen ist.

Ausführlichere Zahlungsanweisungen an die Kassen sind ebenfalls nicht erforderlich, denn darüber, in welchen Raten und bis zu welchem Zeitpunkte die Zahlungen zu leisten sind, lassen die bezüglichen allgemeinen Bestimmungen keinen Zweifel. Vergl. den Min.Erl. vom 3. März 1900 — Min.Bl. S. 175 —.

Spalte 1:  
Spalte 2:  
2. Das Lebensalter ist bis zum Tage des Ausscheidens aus dem Dienste zu berechnen.  
3. Die wesentlichsten Grundsätze für die Berechnung der pensionsfähigen Dienstzeit der unmittellbaren Staatsbeamten sind zusammengestellt in der Anlage des Min.Erl. vom 10. April 1883 — Min.Bl. S. 56 — und in dem Min.Erl. vom 29. Juli 1884 — Min.Bl. S. 194 —; Nr. 12 des letzteren ist abgeändert durch die Min.Erl. vom 22. April und 7. Juli 1901 — Min.Bl. S. 153 und 189\*) —. Zu Nr. 8 der Anlage des Erlasses vom 10. April 1883 s. die anderweiten Bestimmungen über die Feststellung der anrechnungsfähigen Dienstzeit der Baubeamten: Min.Erl. vom 3. Oktober 1903 (Min.Bl. S. 218, 248). Ferner s. betreffs der Forstbeamten die allgem. Min.Verfüg. Nr. 32/1904 vom 14. Juni 1904 (Jahrb. d. Forstverw. Bd. 36 S. 235) und wegen der Lehrer an höheren Schulen die Min.Erl. vom 15. Mai 1905 (Ztr.Bl. der Unterr.Verw. S. 407, 409).

Die Zeit des aktiven Militärdienstes, die nach § 15 Z.P.G. der Zivildienstzeit hinzuzurechnen ist, bestimmt sich, soweit das Z.P.G. nicht abweichende Grundsätze aufstellt, nach den bezüglichen reichsgesetzlichen Vorschriften, insbesondere den Militärpensionsgesetzen, und zwar sind diejenigen Gesetze maßgebend, welche zur Zeit des Ausscheidens des Beamten aus dem Militärdienst in Geltung waren; erst später ergangene einschlägige Vorschriften können bei Berechnung der Militärdienstzeit nur insoweit berücksichtigt werden, als ihnen etwa rückwirkende Kraft beigelegt ist. Demgemäß erfolgt beispielsweise die Doppelrechnung der Seedienstzeiten — Nr. 11 der Anlage des Min.Erl. vom 10. April 1883 — für die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 24. März 1887 (R.G.Bl. S. 149) aus dem aktiven Militär-(Marine-)Dienst ausgeschiedenen Beamten noch nach § 50 Mil.Pens.Ges. in der ursprünglichen Fassung vom 27. Juni 1871 (R.G.Bl. S. 275).

Doppelt zu rechnende Seedienstzeiten sind unter namentlicher Bezeichnung der Schiffe mit dem Anfangs- und Endtermine besonders anzugeben.

Einer Begründung der Militärdienstzeit durch Angabe der Truppenteile bedarf es nicht. Jedoch ist nach Maßgabe des Bordrucks zu prüfen, ob die Dienstzeit überhaupt anrechnungsfähig ist. Wegen Berechnung der Militärdienstzeit in den im Jahre 1866 neu erworbenen Provinzen s. Nr. 12 und wegen Mitarechnung der Dienstzeit in einem Großherzogl. Hessischen Truppenteile Nr. 10 der Anl. des Erl. vom 10. April 1883 und wegen Anrechnung der Dienstzeit bei den Unteroffizierschulen den Min.Erl. vom 23. Oktober 1898 (Min.Bl. S. 223, 1900 S. 85).

4. Die Kriegsjahre anlangend, wird im Anschluß an Nr. 13 der Anlage des vorbezeichneten Erl. vom 10. April 1883 bemerkt, daß für die Teilnahme an den Feldzügen in den Jahren 1864 und 1866 nur dann je ein Kriegsjahr angerechnet werden darf, wenn der Betreffende sich bis zu seinem Ausscheiden aus dem Zivildienst in statutenmäßigen Besitze der Kriegsdenkmünze (1864) bezw. des Erinnerungskreuzes (1866) befunden hat, ihm diese Ehrenzeichen also nicht nach der Verleihung wieder entzogen worden sind.

Soll die Anrechnung der Jahre 1870/71 als Kriegsjahre durch die Teilnahme an Schlachten usw. begründet werden, so genügt die Angabe einer Schlacht, eines Gefechtes oder einer Belagerung für jedes der beiden Jahre. Gründet sich die Anrechnung der Kriegsjahre 1870/71 auf die dienstliche Anwesenheit des Beamten in Frankreich, steht aber die Zeit seines dortigen Aufenthaltes nicht fest, so ist anzugeben, inwiefern dennoch erwiesen erscheint, daß er in den beiden Jahren — 1871 in der Zeit vom 1. Januar bis einschl. 1. März — je zwei Monate, oder — wenn nur ein Kriegsjahr anzurechnen ist — in beiden Jahren zusammen zwei Monate fortlaufender Zeit aus dienstlicher Veranlassung in Frankreich zugebracht hat. Vergl. den Min.Erl. vom 26. September 1883 — Min.Bl. S. 257 —. Sind die Bedingungen für die Anrechnung von Kriegsjahren nicht erfüllt, ob-

\*) S. HMBl. 1901 S. 55 und 169.

wohl der Beamte während eines Feldzugs beim Militär gedient hat, so ist im Anschluß an die Darstellung der Militärdienstzeit anzugeben: „Kriegsjahre sind nicht anzurechnen“.

Die nach dem Jahre 1871 ergangenen Kaiserlichen Bestimmungen über die Anrechnung von Kriegsjahren (vergl. § 17 Abs. 2 und 3 Ziv.Pensf.Ges.) sind aus dem Armee- oder Marine-Berordn.Bl. zu ersehen. Sie sind im übrigen zusammengestellt in der Anlage 17 zur Pensionierungsvorschrift für das Preußische Heer vom 4. August 1906 (Berlin 1906, Mittler u. Sohn).

5. Die Begründung der Zivildienstzeit muß in allen Fällen eine kurze, aber vollständige Darstellung der dienstlichen Laufbahn des Beamten enthalten, so daß beurteilt werden kann, ob die Anrechnung den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

6. Ist der Beamte durch Disziplinarurteil unter Zubilligung eines Teiles der gesetzlichen Pension als Unterstützung aus dem Dienste entlassen (§ 16<sup>2</sup> Disz.Ges. vom 21. Juli 1852), so muß eine beglaubigte Abschrift des erkennenden Teiles des rechtskräftigen Erkenntnisses der Pensionsnachweisung beigelegt werden. Wegen Berechnung der Dienstzeit in solchem Falle s. Nr. 5 des vorbezeichneten Min.Erl. vom 29. Juli 1884.

7. Werden Dienstzeiten, welche an sich nicht pensionsfähig sind, mit königlicher Genehmigung angerechnet (vergl. §§ 18 und 19 Ziv.Pensf.Ges.), oder erfolgt die Pensionsbewilligung — bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit — auf Grund königlicher Genehmigung (§ 7 Ziv.Pensf.Ges.), so sind die betreffenden Allerh. Erlasse — eventl. auch die bezüglichen Min.Erl. — der Pensionsnachweisung in beglaubigter Abschrift bezw. in Urschrift anzuschließen; vergl. den Min.Erl. vom 3. März 1900 — Min.Bl. S. 175.

8. Die Zeit, während welcher Militärpersonen vor ihrer endgültigen Entlassung aus dem aktiven Militärdienst im Zivildienste des Staates tätig gewesen sind, insbesondere also der Probendienst, welcher von unmittelbar aus den Truppenteilen herangezogenen, von letzteren noch nicht verabschiedeten Militärانwärtern im Zivildienst abgeleistet worden, ist als Militärdienst anzusetzen, die berufsmäßige Beschäftigung der Forstbeamten während ihrer Zugehörigkeit zur verpflichteten Reserve des Jägerkorps dagegen als Zivildienst. (Min.Erl. vom 8. August 1898 — Min.Bl. S. 153 — bezw. Runderl. des Herrn Min. für Landwirtschaft, usw. vom 29. April 1891 — III 5812 —.)

Der Dienst bei der Landgendarmarie ist als Zivildienst nachzuweisen; vergl. § 4 Ziv.Pensf.Ges.

9. Es ist gestattet, die Zeitangaben mit Ziffern zu machen, jedoch dürfen nur arabische, keine römischen Ziffern angewendet werden.

10. Die pensionsfähige Dienstzeit ist gemäß dem Min.Erl. vom 26. November 1900 — Min.Bl. 1901 S. 2 — nach Jahren und Tagen zu berechnen; eine schließlich verbleibende Zahl von Tagen darf nicht auf volle Jahre abgerundet werden, sondern ist bei der Pensionberechnung unberücksichtigt zu lassen. Siehe § 8 Ziv.Pensf.Ges.

11. Bei Bemessung der Pension wird der pensionsfähige Durchschnittssatz des Wohnungsgeldzuschusses in Anrechnung gebracht. Dieser Satz gilt auch für diejenigen Beamten, welche eine Dienstwohnung bezw. eine Mietsentschädigung erhalten.

Der Angabe des wirklichen Betrags des Wohnungsgeldzuschusses bedarf es nicht.

12. Dienstemolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind, werden, soweit sie überhaupt pensionsfähig sind, in Ermangelung anderweiter Festsetzungen nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letzten Etatsjahre vor dem Etatsjahr, in welchem die Pension festgesetzt wird, zur Anrechnung gebracht; s. § 10<sup>2,3</sup> Ziv.Pensf.Ges. Die Durchschnittsberechnungen sind in Spalte 4 mitaufzunehmen oder der Pensionsnachweisung als besondere Anlage — gehörig bescheinigt — beizufügen.

13. Ist ein früher bezogenes höheres Dienst Einkommen der Pensionsberechnung zu Grunde zu legen (§ 11 Ziv.Pensf.Ges.), so vergl. Nr. 10 des Min.Erl. vom 29. Juli 1884 — Min.Bl. S. 194. Dazu wird, im Anschluß an Abs. 3 das., bemerkt, daß unter dem früheren Dienst Einkommen das gesamte Dienst Einkommen und zwar mit demjenigen Betrage zu verstehen ist, mit dem es seinerzeit für den Beamten pensionsberechtigend war, so daß beispielsweise der Wohnungsgeldzuschuß aus der Zeit bis zum 1. Oktober 1902 noch mit dem Durchschnittssatze für die Servizklassen I bis V (statt I bis IV für die spätere Zeit) zur Berechnung kommt (Ges. vom 15. April 1903) und der erhöhte Wohnungsgeldzuschuß für Unterbeamte (Ges. vom 4. April 1906) erst für Dienstverhältnisse aus der Zeit vom 1. April 1906 an in Betracht gezogen werden kann. Nur wenn das solchergestalt ermittelte frühere Dienst Einkommen höher ist als der pensionsfähige Betrag des von dem Beamten in seiner letzten Dienststellung bezogenen gesamten Dienst Einkommens (§ 10 Ziv.Pensf.Ges.), greift es gemäß § 11 das. Platz.

Spalte 3:

Spalte 4:



Spalte 5: 14. War der Beamte zur Verfügung gestellt oder auf Wartegeld gesetzt, so ist die Rechnung zu bezeichnen, in welcher das Verfügungsgehalt oder das Wartegeld zuletzt in Ausgabe erscheint.

Spalte 6: 15. Bei jeder Pension werden überschießende Talerbrüche auf volle Taler abgerundet. (§ 9 Ziv.Pens.Ges., § 9 Abs. 1 Unf.Fürs.Ges.) Der zahlbare Betrag wird, dem veränderten Münzsystem entsprechend, in „Mark“ dargestellt.

Wegen Abrundung der Unterstützungen, welche strafweise entlassenen Beamten durch Disziplinarurteil bewilligt werden, s. Nr. 8 des Min.Erl. vom 29. Juli 1884 — Min.Bl. S. 194 — und betreffs des Verhältnisses des einem in einer pensionsberechtigten Stellung wieder angestellten Beamten als Unterstützung bewilligten Pensionsteils zu der früheren Pension den Min.Erl. vom 27. Juli 1901 — Min.Bl. S. 206.\*) Dabei ist die Änderung zu beachten, die Ziff. 3 der Grundsätze des letzteren Erlasses durch die neue Fassung des Abs. 2 des § 28 Ziv.Pens.Ges. in der Novelle vom 27. Mai 1907 erfahren hat.

16. Besteht ein Pensionsanspruch nach dem Unfallfürsorgegesetze, so ist zunächst der Betrag der nach dem Ziv.Pens.Ges. erdienten ordentlichen Pension, darunter der Betrag der Unfallpension und schließlich der zahlbare (höhere) Pensionsbetrag anzugeben.

B. V.: 89/120 des Dienst Einkommens. Genau 2912,53 *M.*, abgerundet 2913 *M.*  
 Nach dem Unf.Fürs.Ges. 66 $\frac{2}{3}$  % des Dienst Einkommens. Genau 2618 *M.*, abgerundet 2619 *M.* Mithin zu zahlen 2913 *M.*

Gelangt, wie hier, die ordentliche Pension als die höhere zur Zahlung, so ist sie gleichwohl im Kataster sowie in den Kassenbüchern und Rechnungen als Unfallpension zu bezeichnen, um ersichtlich zu machen, daß beim Ableben des Pensionärs die Gewährung von Witwen- und Waisenrente nach dem Unf.Fürs.Ges. in Frage kommt.

Im Falle teilweiser — nicht völliger — Erwerbsunfähigkeit erhält der Beamte bei seiner Entlassung aus dem Dienste einen Bruchteil von 66 $\frac{2}{3}$  % des Dienst Einkommens, und im Falle nicht dauernder Dienstunfähigkeit wird die Unfallpension nur für die Dauer der völligen oder teilweisen Erwerbsunfähigkeit gewährt; s. § 1 Unf.Fürs.Ges. Es müssen daher, falls der Beamte infolge des Unfalls nicht „dauernd dienstunfähig“ geworden ist (s. Min. 21), in Spalte 6 entsprechende weitere Angaben gemacht werden. Dasselbe gilt, wenn die Pension gemäß § 1 Abs. 3 Unf.Fürs.Ges. im Falle besonderer Hilflosigkeit für die Dauer derselben über 66 $\frac{2}{3}$  % des Dienst Einkommens hinaus erhöht worden ist.

Spalte 7: 17. Spalte 7 muß bei allen Beamten ausgefüllt werden, die den Unterklassen des Soldatenstandes angehört haben. Gebührt die Militärinvalidenpension oder Militärrente dem Beamten in voller Höhe neben der Zivilpension, so ist zu vermerken: „verbleibt voll dem Pensionär“. — War dem Beamten eine Invalidenpension oder Rente nicht zuerkannt, so muß dies mit den Worten: „nicht erdient“ ausdrücklich angegeben werden. (Nr. 1 der Vorschr. der D.R.R. vom 14. August 1907\*\*) — Min.Bl. 1908 S. 54 —.)

Die auf die Zivilpensionen zu erstattenden Militärrenten- und Invalidenpensionsbeträge — vergl. § 36 Nr. 4 und § 45 Nr. 6 des Mannsch.Versorg.Ges. vom 31. Mai 1906 (R.G.Bl. S. 593) sowie die auf die Zivilpensionen zu erstattenden Offizierpensionsbeträge — vergl. die §§ 26, 41 Nr. 7 des Off.Pens.Ges. vom 31. Mai 1906 (R.G.Bl. S. 565) — werden am Schlusse des Etatsjahrs auf Anweisung der Pensionsregelungsbehörde (Regierung) aus den Militärfonds gezahlt.

Unter dem in der zuletzt bekleideten Stelle erreichbaren Höchstpensionsbetrag — § 36 Nr. 4 des Mannsch.Versorg.Ges. — ist derjenige Pensionsbetrag zu verstehen, der unter Zugrundelegung des Höchstgehaltes der Stelle und nach einer pensionsfähigen Dienstzeit von 40 Jahren sich ergibt.

Die den Kriegsinvaliden auf Grund der Gesetze vom 14. Januar 1894 (R.G.Bl. S. 107) und vom 31. Mai 1901 (R.G.Bl. S. 193) bewilligten Zuschüsse zu der ursprünglich zuerkannten Invalidenpension sind in Spalte 10 der Pensionsnachweisung bei der Angabe der Invalidenpension besonders ersichtlich zu machen. Diese Zuschüsse sind in der nach § 45 Nr. 6 des Mannsch.Versorg.Ges. zu regelnden Militärpension miteinbegriffen. Gemäß § 47 des Mannsch.Versorg.Ges. in Verbindung mit § 20 Abs. 2 des Ges. v. 31. Mai 1901 hat jedoch der Pensionär, wenn es für ihn günstiger ist, den auf dem letzteren Gesetze (§§ 6, 19) beruhenden Invalidenpensionszuschuß neben der Zivilpension zu beziehen. Die Verstückelungs- und Kriegszulagen sowie die zu diesen Zulagen bewilligten Zuschüsse werden neben der Zivilpension ohne Einschränkung aus Militärfonds weiter gezahlt.

\*) S. S.MBl. S. 200.

\*\*) S. S.MBl. S. 338.



Handelt es sich um die Invalidenpension oder Rente eines ehemaligen Angehörigen der Marine, so ist der Bezeichnung des Fonds in Spalte 10 hinzuzufügen: „Marineverwaltung“.

Im übrigen s. Anmerk. 23.

18. Steht den Hinterbleibenden des Beamten ein gesetzlicher Anspruch auf Witwen- und Waisengeld nicht zu, so muß ein entsprechender Vermerk in Spalte 9 aufgenommen und von hier in das Kataster sowie in die Rassenbücher und Rechnungen übertragen werden. Ausnahmen sind jedoch diejenigen Fälle, in denen sich die Nichtberechtigung der Hinterbleibenden zum Bezuge von Reliktengeld von selbst ergibt. Letzteres gilt namentlich in Fällen des § 5 zu 3 und 4 des Hinterbl.-Fürs.Ges.

Spalte 9:

19. Hat der Beamte auf Witwen- und Waisengeld verzichtet, so genügt diese Angabe; der Bezeichnung der Pensions- usw. Klasse, welcher er angehört, bedarf es nicht.

Ist jener Verzicht widerrufen worden und hat der Beamte die gesetzlichen Witwen- und Waisengeldbeiträge nachträglich beglichen, so sind Ausschließungsgründe für ihn „nicht vorhanden“; den Widerruf des Verzichts hervorzuheben, ist nicht erforderlich.

20. Ein Pensionsanspruch ist — abgesehen von den Fällen, in welchen der Beamte das 65. Lebensjahr vollendet hat (§ 1 Abs. 3 Ziv.Pens.Ges.) — nur dann begründet, wenn der Beamte nach pflichtmäßigen Ermessen der über die Versetzung in den Ruhestand bestimmenden Behörde (§§ 21 und 30 Ziv.Pens.Ges.) infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dauernd unfähig ist, die Pflichten des ihm übertragenen sowie eines anderen Amtes von nicht geringerem Range und Dienst Einkommen zu erfüllen. Vergl. Nr. 1 und 6 des Min.Erl. vom 29. Juli 1884 — Min.Bl. S. 194 — nebst den erläuternden Bestimmungen des Erl. vom 31. Januar 1907\*) — Min.Bl. S. 89 —.

Spalte 10:

21. Im Falle der Bewilligung von Unfallpension (vergl. Anm. 16) gilt der Vordruck zur Bemerkung a 2 nicht. In solchem Falle ist vielmehr statt dessen, und zwar auch dann, wenn der Beamte das 65. Lebensjahr vollendet und seine Versetzung in den Ruhestand nachgesucht hat, ein Vermerk folgenden Inhaltes aufzunehmen:

„Der Beamte hat den Betriebsunfall am (Datum) im Dienste erlitten und ist infolge desselben zur Erfüllung seiner Amtspflichten sowie der Pflichten eines anderen Amtes von nicht geringerem Range und Dienst Einkommen dauernd unfähig geworden. Er hat den Unfall nicht vorsätzlich oder durch ein Verschulden, im Sinne des § 7 des Unf.-Fürs.Ges. herbeigeführt; Schadenersatzansprüche gegen Dritte haben gemäß den §§ 10/11 desselben Gesetzes nicht erhoben werden können.“

Der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter (vergl. § 4 Abs. 1 Unf.-Fürs.Ges.) ist nicht höher als das nachgewiesene pensionsfähige Dienst Einkommen.“

Ist die Dienstunfähigkeit nicht „dauernd“, oder sind Schadenersatzansprüche zu erheben gewesen, so ist der vorstehende Vermerk entsprechend zu ändern bezw. kurz anzugeben, was wegen der Ersatzansprüche veranlaßt worden ist. Übersteigt der ortsübliche Tagelohn das Dienst Einkommen des Beamten, so ist der Schlusssatz des vorstehenden Vermerkes zu streichen, der Tagelohn unter dem Dienst Einkommen in Spalte 4 anzugeben und nach ersterem die Pension zu bemessen.

22. Der Vordruck zur Bemerkung a 2 fällt ferner dann fort, wenn die Pension auf Grund des § 1 Abs. 2 Ziv.Pens.Ges. — bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit des Beamten — bewilligt worden ist. In diesem Falle ist statt dessen zu bescheinigen:

„Der Beamte ist infolge einer Krankheit — Verwundung — Beschädigung —, welche er sich bei Ausübung des Dienstes — aus Veranlassung desselben — ohne eigene Verschuldung zugezogen hat, zur Erfüllung seiner Amtspflichten sowie der Pflichten eines anderen Amtes von nicht geringerem Range und Dienst Einkommen dauernd unfähig.“

23. a) Unter b ist im Anschluß an die Angabe des Fonds, welchem die Invalidenpension oder Rente zur Last fällt, zu erläutern, wie der auf die Zivilpension zu ersättende, in Spalte 7 nachgewiesene Betrag ermittelt worden ist, oder weshalb die Invalidenpension oder Rente dem Pensionär voll verbleibt. Bei dieser Erläuterung sind die in Betracht kommenden Verhältnisse kurz darzulegen; auch der militärische Dienstgrad

\*) S. 5MBl. S. 186.

ist anzugeben. Beispiele s. bei Nr. 2 der Vorschr. der Ober-Rechnungskammer vom 14. August 1907\*) (Min.Bl. 1908 S. 54).

b) Bei denjenigen Beamten, die als ehemalige Offiziere eine Militärpension erdient haben, ist der auf die Zivilpension zu erstattende Betrag der Militärpension in der Pensionsnachweisung nicht anzugeben. In der Spalte 10 ist aber unter c ersichtlich zu machen, ob und in welcher Höhe der Beamte eine Offizierpension erdient hat und durch welche Behörde (Regierung) die Regelung erfolgt. Es muß also je nach Lage des Falles vermerkt werden: „Hat als ehemaliger Offizier eine Militärpension nicht erdient“ oder: „Hat als ehemaliger Offizier eine Militärpension von . . . M erdient, deren Regelung durch die Regierung in . . . erfolgt“.

Die für die Regelung der Offizierpension zuständige Behörde (Regierung) hat nach geschehener Regelung alsbald die Mitteilung einer Abschrift der Pensionsregelungsverfügung an die mit der Zahlung der Zivilpension beauftragte Kasse zu veranlassen. Letztere hat auf Grund dieser Abschrift, die eine Anlage der Pensionsnachweisung bildet, den zu erstattenden Betrag der Offizierpension nachzuweisen. (Nr. 4 der zu a bezeichn. Vorschr. vom 14. August 1907.)

Im übrigen s. zu a wie auch zu b Anm. 17.

Nichtigkeitsbescheinigungen:

24. Die am Schlusse vorgesehene Bescheinigung der ausfertigenen Behörde bezieht sich auf die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher in der Nachweisung enthaltenen tatsächlichen Angaben. (Nr. 5 der Vorschr. vom 8. April 1891 — Min.Bl. S. 64 —.) Erforderlich ist, namentlich im Hinblick auf § 10 Ziff. 2 Ziv.Pens.Ges., auch die Angabe des Tages der Pensionsfestsetzung (§ 22 ebendas.). Es muß daher, falls das Datum der Pensionsnachweisung nicht zugleich der Tag der Pensionsfestsetzung ist, der letztere Tag neben dem Ausfertigungsdatum angegeben und als Festsetzungstag bezeichnet werden.

Jede Nachweisung muß außerdem bei der sie ausfertigenen Behörde von einem angestellten Rechnungsbeamten oder von einem zur selbständigen Bearbeitung von Rechnungssachen für befähigt erklärten Hilfsarbeiter mit einer Bescheinigung über die Richtigkeit in rechnerischer Beziehung versehen werden (Nr. 1 jener Vorschr.).

#### Zusätzlich:

25. Die aus dem Etatsfonds Kap. 63 Tit. 5 fließenden Pensionszulagen für die in der Provinz Posen und den gemischtsprachigen Kreisen der Provinz Westpreußen angestellt gewesenen und dort verbleibenden mittleren, Kanzlei- und Unterbeamten (sogen. Ostmarkenzulagen) sind so zu berechnen, als ob die nicht pensionsfähige Gehaltszulage, die dem betreffenden Beamten aus ebendemselben Fonds während seines aktiven Dienstverhältnisses bewilligt war, einen Teil des pensionsfähigen Dienst Einkommens gebildet hätte, d. h. die Zulage besteht in der Differenz zwischen dem tatsächlichen Betrage der Pension und demjenigen Betrag, auf welchen die Pension festzusetzen gewesen wäre, wenn die Ostmarkenzulage einen Teil des pensionsfähigen Dienst Einkommens bilden würde.

Die Feststellung dieser Pensionszulagen erfolgt durch die Vorstände der Provinzialbehörden zugleich bei Festsetzung der gesetzlichen Pension, und zwar in der Weise, daß

in Spalte 4 dem pensionsfähigen Dienst Einkommen die Ostmarkengehaltszulage hinzugerechnet,

in Spalte 6 unter dem Betrage der gesetzlichen Pension der aus dem Gesamtbetrage des Dienst Einkommens (einschl. der Zulage) sich ergebende Pensionsbetrag angegeben und danach das als Pensionszulage zu gewährenden Mehr berechnet wird.

Zum Beispiel:

	Spalte 4.		Spalte 6.
	3 927 M	genau . . . . .	3 179,53 M
Ostmarkenzulage	360 =	abgerundet . . . . .	3 180,00 =
	<u>4 287 M</u>	nach Abzug der gesetzlichen Pension von . . . . .	2 913,00 =
		als Ostmarkenzulage . . . . .	<u>267,00 M.</u>

\*) S. S. M. Bl. S. 338.



## Formular A

(für Hinterbliebene von aktiven Beamten und im Falle der Bewilligung von Witwen- oder Waisenrente auf Grund des Auf.=Fürf.=Ges. auch für Hinterbliebene von pensionierten Beamten).

## Witwen- und Waisengeldnachweisung

für die

Dienststellung, Vor- (Auf-) und Zuname: { Hinterbliebenen des verstorbenen Regierungsekretärs,  
Rechnungsrats Wilhelm Müller

Dienstbehörde: bei der Königlichen Regierung zu Potsdam,

Wohnort und Wohnung: wohnhaft bei Beginn der Zahlung in Stettin, Ringstr. 3.

Staatshaushaltsetat Kap. 62 Tit. 5 a.

„Gesetzliche Witwen- und Waisengelder.“

Bei Aufstellung der Nachweisung sind die dem Muster beigegebenen Beispiele und Anmerkungen zu beachten.

<p>An die Königliche Regierung in <u>Stettin.</u></p> <p><u>frei d. Abl.</u> 6 Anlagen.</p> <p>Form.-Nr. I. 548.</p> <p>Form. Nr. 6. Witwen- und Waisengeldnachweisung A.</p>	<p>Königliche Regierung.</p> <p>Stettin, den 5. April 1908.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einzutragen in das Kataster.</li> <li>2. Nachricht der Empfängerin nach Form.</li> <li>3. Urschriftlich nebst 6 Anlagen</li> </ol> <p>an die Königliche Regierungshauptkasse <u>hier</u> zur Zahlung.</p> <p>Unterschrift: N. N.</p>
---	--

1.	2.	3.	4.		5.	6.
Der Witwe a) Zu-, Vor- (Auf-) und Geburtsname, b) Geburtstag.	Des Ehepartners a) Geburtstag, b) Sterbetag.	Tag der Ehe- schließung.	Der Waisen		Dienstzeit a) im Militär — b) im Ziv.	
			Vor- (Auf-) name.  <small>laufende Nr.</small>	Geburtstag.		
a) Müller, Karoline geb. Schneider. b) 1. 3. 1865.	a) 16. 3. 1847. b) 4. 3. 1908.	16. 1. 1895.	1 2	Marie Karl	20. 12. 1897. 14. 5. 1899.	<p style="text-align: right;"><b>Bei</b></p> a) Militärdienstzeit (im preussischen oder im Bundes- bzw. Reichsheer, in der preussischen oder Bundes- bzw. Kaiserlichen Marine sowie bei den Kaiserlichen Schutztruppen; bei nicht preussischen Truppenteilen mithin nicht vor dem 1. 7. 1867 bzw. — bei baye- rischen, württembergischen und badischen Truppen- teilen — nicht vor dem 1. 1. 1871.).

a) //

b) Zivildienstzeit (vereidigt am .....).

### Zu a und b.

Stehen die Beispiele zum Formulare für die „Pensionsnachweisung“; die Zivildienstzeit läuft jedoch hier bis zum Todestag einschließl.

b) //

hierzu a) //

zusammen //

=



7.		8.	9.	10.		11.		12.	13.
Davon sind pensionsfähig (vom Beginn des 18. Lebensjahrs ab — Militär- dienstzeit im Falle des § 16 Abs. 2 Ziv. Pensf. Ges. schon früher —)		Pensionsfähiger Betrag an:	Betrag der Pension — genau und (§ 9 Ziv. Pensf. Ges.) abgerundet —.	Betrag des Witwen-   Waisen- gelbes		Beginn der Zahlung.		Bemerkungen.	a) Rechnung, in welcher das letzte Dienstverkommen nachgewiesen wird. b) Angabe, daß Ausschließungsgründe nicht vorhanden sind. c) Sonstiges — Anlagen usw.
Jahre.	Tage.			(40 v. S. der Pension).	(je 1/6 oder 1/3 des Witwen- gelbes).	M	ℳ		

Spiele.		a) Gehalt . . . . 3600 M b) Wohnungsgeldzuschuß . 327 = c) Emolumenten — = = 3927 M	·/60 89/120 des Dienst- einkommens genau: 2912,53 M, abgerundet: 2913 M	1165	20	283	04	1. Juli 1908	a) Rechnung der hiesigen Regierungshauptkasse von dem Personal- und Bedürfnisfonds der Regierung für 1908. b) Gesetzliche Gründe, nach welchen den Hinterbliebenen ein Anspruch auf Witwen- und Waisengeld nicht zusteht, sind nicht vorhanden. c) 6 Anlagen, nämlich: Min. Erl. vom 15. 3. 1908, 4 Geburtsurkunden, 1 Heiratsurkunde.
		Im anderen Falle:			510 M	204	.	60	
						erhöht auf 300	.		
					9000 M	3600	.	700	
						oder: herab- gesetzt auf 3500	.		
					9000 M	3500	.	700	
					wegen des Alters- unter- schieds ge- kürzt um 10—5 = 5/20 (875 M) auf 2625				

Nach den Sätzen und rechnerisch richtig.

Unterschrift: N. N.  
Dienststellung: Regierungsekretär.

Die Richtigkeit wird bescheinigt.  
Potsdam, den 20. März 1908.

Behörde: Der Regierungspräsident.  
Unterschrift: N. N.

27	305
11	307
38	612
39	247

**Titelseite:** 1. Betreffs der Form der Zahlungsersuchen an die zuständigen Regierungen usw. und der Zahlungsanweisungen an die Kassen s. Anm. 1 zum Formular für die Pensionsnachweisung. Sofern eine Witwe nicht vorhanden ist bezw. die Zahlung nicht an diese, sondern an einen anderen (Pfleger, Vormund usw.) erfolgen soll, ist dies in den Spalten 10/11 — wie bei den Pensionen in Spalte 6 des Formulars — ersichtlich zu machen.

**Spalten 1/5:** 2. Der Nachweisung sind in allen Fällen, wo die Festsetzung durch eine Provinzialbehörde erfolgt (§ 20 Abs. 1 Hinterbl.Fürs.Ges.), die dazu gehörigen Unterlagen als Rechnungsbelege beizufügen; vergl. Nr. 15 der Vorschrift vom 7. Juli 1882 — Min.Bl. S. 171. Dies gilt namentlich von der in jedem Falle — beim Vorhandensein von Waisen aus einer früheren Ehe auch hinsichtlich der letzteren — erforderlichen Heiratsurkunde.

Der Geburtsurkunden der Eheleute bedarf es jedoch dann nicht, wenn die Geburtstage des Mannes bezw. der Frau in der Heiratsurkunde angegeben sind oder wenn nach der Zeit der Eheschließung bezw. des Todes des Ehemanns es keinem Zweifel unterliegt, daß die Ehe über 14 Jahre bestanden hat und somit eine Kürzung des Witwengeldes wegen des Altersunterschieds der Eheleute (§ 12 Hinterbl.Fürs.Ges. und Art. II der Novelle vom 1. Juni 1897) ausgeschlossen ist. Im letzteren Falle, ebenso wenn bei einer kürzeren Dauer der Ehe die Witwe nicht mehr als 15 Jahre jünger war als der Beamte, bedarf es auch der Sterbeurkunde des Ehemanns nicht.

Im übrigen können an Stelle förmlicher Geburts- usw. Urkunden auch Bescheinigungen in abgekürzter Form beigebracht werden, welche unter Siegel und Unterschrift des Standesbeamten — kostenfrei — ausgestellt werden, die entscheidenden Tatsachen ergeben und die maßgebenden Daten in Buchstaben ausgeschrieben enthalten. (Min.Erl. vom 1. September 1898 — Min.Bl. S. 224 —).

Von den Vornamen sind nur die Rufnamen in die Nachweisung einzutragen, falls es zu deren Feststellung nicht besonderer Ermittlungen bedarf.

3. Die Angabe des Geburtstags des Ehemanns ist mit Rücksicht auf die für die Berechnung der pensionsfähigen Dienstzeit maßgebende Bestimmung im § 16 Ziv.Pens.Ges. in jedem Falle erforderlich. Dagegen kann die Angabe des Geburtstags der Witwe unterbleiben, falls die Ehe über 14 Jahre bestanden hat. Vergl. in letzterer Beziehung Anm. 2 Abs. 2.

**Spalten 6/11:** 4. Das Formular A dient auch zur Festsetzung der Witwen- und Waisenrenten auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes, und zwar ohne Unterschied, ob der Beamte im aktiven Dienste oder im Ruhestande verstorben ist. Vergl. hierzu Anm. 4 und 5 zum Formular B.

Wie die Bezüge für die Hinterbliebenen von Staatsbeamten, die im Dienste einen Betriebsunfall erlitten haben, zu berechnen sind, ergibt des näheren die Ausführungsanweisung vom 6. Juli 1907 (Min.Bl. S. 254.\*)

Besteht ein Anspruch auf Witwen- oder Waisengeld nach dem Hinterbl.Fürs.Ges. und zugleich ein solcher auf Witwen- oder Waisenrente nach dem Unf.Fürs.Ges., so ist in Spalte 9 zunächst der Betrag der nach dem Ziv.Pens.Ges. erdienten ordentlichen Pension und darunter der Betrag der auf dem Unf.Fürs.Ges. beruhenden Unfallpension, in den Spalten 10 und 11 zunächst das nach dem höheren Betrage der ordentlichen oder der Unfallpension berechnete Witwen- und Waisengeld und darunter die Witwen- und Waisenrente, schließlich aber der zu zahlende höhere Betrag der Hinterbliebenenbezüge anzugeben:

z. B.:

Spalte 9:	Spalte 10:	Spalte 11:
·/60	1165,20 M.	233,04 M.
<sup>89</sup> / <sub>120</sub> des Dienstst. Genau: 2912,53 M, abgerundet: 2913 M.	Nach dem U.F.G.: 20 % des Dienstst. 785,40 M,	Nach dem U.F.G.: je 20 % des Dienstst. = 785,40 M
Nach dem U.F.G.: 66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub> % des Dienstst. Genau: 2618 M, abgerundet: 2619 M.	mithin zu zahlen: 1165,20 M.	mithin zu zahlen: je 785,40 M 2 × = 1 570,80 M.
		2 736,— M.

Da die ordentliche Pension höher ist als die Unfallpension, so dient die erstere als Maßstab für die Berechnung des Witwen- und Waisengeldes.

Höchstbetrag: 2913 M, welcher nicht erreicht wird.

\*) S. § 341. S. 341.



Sind mehrere Berechtigte vorhanden, so müssen die Bezüge von vornherein auch für die einzelnen Fälle des Ausscheidens der Kinder infolge Vollendung des 18. Lebensjahrs berechnet und festgesetzt werden, damit es einer neuen Festsetzung nur bedarf, wenn anderweite Veränderungen eintreten. (Min.Erl. vom 18. Mai 1898 — Eisenb.V.Bl. S. 115 — und vom 17. Juni 1898 — Min.Bl. S. 144 —). Siehe dazu die Ausführungsbestimmungen vom 13. November 1902 — Eisenb.V.Bl. S. 480 — zu § 2 des Anf.Fürf.Ges.

Ist lediglich Witwen- oder Waisenrente zuständig, beispielsweise, wenn der Beamte auf Witwen- und Waisengeld verzichtet hat, so beschränken sich die Angaben in den Spalten 10/11 naturgemäß auf die ersteren Bezüge. In diesem Falle bedarf es auch einer Ausrechnung der ordentlichen oder der Unfallpension in Spalte 9 nicht. Ebenso kann in solchem Falle Spalte 7 unausgefüllt bleiben und in Spalte 6 die Darstellung der Militärdienstzeit fortfallen. Nicht entbehrlich sind dagegen in Spalte 6 (kurze) Angaben über Beginn und Verlauf des Zivildienstverhältnisses und in Spalte 8 die Angabe des pensionsfähigen Dienst Einkommens. — In Spalte 13b bleibt anzugeben, aus welchem Grunde den Hinterbliebenen ein Anspruch auf Witwen- und Waisengeld nicht zusteht.

5. Wie zu verfahren ist, wenn das Witwen- und Waisengeld gemäß § 10 Hinterbl.Fürf.Ges. und das Witwengeld zugleich gemäß § 12 desf. Ges. zu kürzen ist, weil die Bezüge den Betrag der von dem Beamten verdienten Pension übersteigen bezw. die Witwe über 15 Jahre jünger war als der Verstorbene, ergibt der Min. Erl. vom 17. Januar 1901 — Min.Bl. S. 189, Eisenb.V.Bl. S. 71, Ztr.Bl.N.V. S. 267.

6. Abgesehen von dem in Num. 4 Abs. 4 bezeichneten Falle darf niemals die ausdrückliche Angabe fehlen, daß gesetzliche Gründe, nach welchen den Hinterbliebenen ein Anspruch auf Witwen- und Waisengeld nicht zusteht, nicht vorhanden sind. Vergl. die Beispiele zu Spalte 9 des Formulars für die Pensionsnachweisung.

7. Im Falle der Bewilligung von Witwen- oder Waisenrente ist unter c ein Vermerk folgenden Inhaltes aufzunehmen:

„Der Beamte hat den Betriebsunfall am (Datum) im Dienste erlitten und ist infolge desselben gestorben. Er hat den Unfall nicht vorsätzlich oder durch ein Verschulden im Sinne des § 7 des Anf.Fürf.Ges. herbeigeführt; Schadensersatzansprüche gegen Dritte haben gemäß den §§ 10/11 desf. Ges. nicht erhoben werden können.

Der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter (vergl. § 4 Abs. 1 Anf.Fürf.Ges.) sowie der Jahresarbeitsverdienst, welchen während des letzten Jahres vor dem Unfälle Personen bezogen haben, die mit Arbeiten derselben Art in demselben Betrieb oder in benachbarten gleichartigen Betrieben beschäftigt waren, (Abs. 2 a. a. D.) sind nicht höher als das nachgewiesene pensionsfähige Dienst Einkommen.“

Sind Schadensersatzansprüche zu erheben gewesen, so ist der vorstehende Vermerk entsprechend zu ändern und kurz anzugeben, was wegen dieser Ansprüche veranlaßt worden ist. Übersteigt der ortsübliche Tagelohn oder der Jahresarbeitsverdienst das Dienst Einkommen des Beamten, so ist der Schlusssatz des vorstehenden Vermerkes, soweit er nicht zutrifft, zu streichen, der höhere Tagelohn oder Jahresarbeitsverdienst unter dem Dienst Einkommen in Spalte 8 anzugeben und nach ihm die Witwen- (Waisen-) rente zu bemessen.

8. Gebührt den Hinterbliebenen — bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit des Beamten — nur in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Ziv.Pensf.Ges. Witwen- oder Waisengeld, so ist unter b im Anschluß an den vordruckten Vermerk: „Gesetzliche Gründe usw.“ zu bescheinigen:

„Der Beamte ist infolge einer Krankheit — Verwundung — Beschädigung — verstorben, welche er sich bei Ausübung des Dienstes — aus Veranlassung desselben — ohne eigene Verschuldung zugezogen hat.“

9. Wie das Witwen- und Waisengeld zu berechnen ist, wenn der Verstorbene als Pensionär im Reichs- oder Staatsdienst im Sinne der §§ 27 und 28 Ziv.Pensf.Ges. wiederangestellt gewesen, ergibt § 12a des Hinterbl.Fürf.Ges. in der Fassung vom 27. Mai 1907. S. dazu die Ausf.Best. vom 13. Juni 1907 (Min.Bl. S. 202).“

Kommen neben den staatlichen Reliktengeldern noch Gebühren aus Militärfonds in Frage, so sind die Anordnungen in dem Min.Erl. vom 30. März 1908 (Min.Bl. S. 90)\*\*) zu beachten.

10. Im übrigen finden die Anmerkungen zum Formulare für die „Pensionsnachweisung“ sinngemäß auch auf das Formulare für die Witwen- und Waisengeldnachweisung Anwendung; es wird daher auf jene verwiesen.

\*) S. 5MBl. S. 236.

\*\*\*) S. 5MBl. S. 172.

Spalten  
10/11:

Spalte 13:

Allgemein:

(für Hinterbliebene von pensionierten Beamten, mit Ausschluß der Bewilligungen von Witwen- oder Waisenrente auf Grund des Inf.-Fürj.-Ges.).

## Witwen- und Waisengeldnachweisung

für die

Letzte Dienststellung, Vor- (Auf-) und Zuname: } Hinterbliebenen des verstorbenen pensionierten Regierungs-  
sekretärs, Rechnungsrats Wilhelm Müller,

Wohnort und Wohnung: wohnhaft bei Beginn der Zahlung in Stettin, Ringstr. 3.

Staatshaushaltsetat Kap. 62 Tit. 5 a.  
„Gesetzliche Witwen- und Waisengelder.“

Bei Aufstellung der Nachweisung sind die dem Muster beigegebenen Beispiele und Anmerkungen zu beachten.

An

die Königliche Regierung

in

Stettin.

Königliche Regierung.

Stettin, den 5. April 1908.

1. Einzutragen in das Kataster.
2. Nachricht der Empfängerin nach Form.
3. Urschriftlich nebst 5 Anlagen

an die Königliche Regierungshauptkasse

hier

zur Zahlung.

Unterschrift: N. N.

frei d. Abl.

5 Anlagen.

Sourn.-Nr. K. 548.



1.	2.	3.	4.	5.		6.
Der Witwe a) Zu-, Vor- (Auf-) und Geburtsname, b) Geburtstag.	Des Ehemanns a) Geburtstag, b) Sterbetag.	Tag der Ehe= schließung.	Tag der Versetzung in den Ruhestand.	Der Waisen		Geburtsdag.
				Vor- (Auf-) name		
				lfde.	Nr.	

Bei

a) Müller, Karoline geb. Schneider.	a) 16. 3. 1847.	16. 1. 1895.	1. 4. 1906.	1	Marie	20. 12. 1897.
b) 1. 3. 1865.	b) 4. 3. 1908.			2	Karl	14. 5. 1899.

7.	8.		9.		10.	11.
Betrag der Pension.	Betrag des Witwen= gelbes		Waisen= gelbes		Beginn der Zahlung.	Bemerkungen. a) Rechnung, in welcher die Pension zuletzt nachgewiesen wird, b) Angabe, daß Ausschließungsgründe nicht vorhanden sind, c) Sonstiges — Anlagen usw.
	(40 v. H. der Pension)	M	℔	(je $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{3}$ des Witwen= gelbes)		

Spiele.

2913

1165	20	233	04	1. Juli 1908.	a) Zivilpensionsrechnung der hiesigen Regierungshauptkasse (Kreisasse Teltow) für 1907. b) Gesetzliche Gründe, nach welchen den Hinterbliebenen ein Anspruch auf Witwen- und Waisengeld nicht zusteht, sind nicht vorhanden. c) 5 Anlagen, nämlich 4 Geburtsurkunden, 1 Heiratsurkunde.
------	----	-----	----	---------------	--

Nach den Sätzen und rechnerisch richtig.

Unterschrift:

N. N.

Dienststellung:

Regierungssekretär.

Die Richtigkeit wird bescheinigt.

Potsdam, den 20. März 1908.

Behörde:

Königliche Regierung.

Unterschrift:

N. N.

## Anmerkungen.

**Titelseite:** 1. Betreffs der Form der Zahlungserfuchen an die zuständigen Regierungen zc. und der Zahlungsanweisungen an die Kassen siehe Anmerkung 1 zum Formular für die Pensionsnachweisung. Sofern eine Witwe nicht vorhanden ist, bzw. die Zahlung nicht an diese, sondern an einen anderen (Pfleger, Vormund zc.) erfolgen soll, ist dies in den Spalten 8/9 — wie bei den Pensionen in Spalte 6 des Form. — ersichtlich zu machen.

**Spalten 1/3 und 5/6:** 2. Der Nachweisung sind die dazu gehörigen Unterlagen (Urkunden zc.) als Rechnungsbelege beizufügen; vergl. Nr. 15 der Vorschrift vom 7. Juli 1882 — Min.Bl. S. 171 —. Dies gilt namentlich von der in jedem Falle — beim Vorhandensein von Waisen aus einer früheren Ehe auch hinsichtlich der letzteren — erforderlichen Heiratsurkunde.

Der Geburtsurkunden der Eheleute bedarf es jedoch dann nicht, wenn die Geburtstage des Mannes bzw. der Frau in der Heiratsurkunde angegeben sind oder wenn nach der Zeit der Eheschließung bzw. des Todes des Ehemanns es keinem Zweifel unterliegt, daß die Ehe über 14 Jahre bestanden hat und somit eine Kürzung des Witwengeldes wegen des Altersunterschieds der Eheleute (§ 12 Hinterbl. Fürs. Ges. und Art. II der Novelle vom 1. Juni 1897) ausgeschlossen ist. Im letzteren Falle, ebenso wenn bei einer kürzeren Dauer der Ehe die Witwe nicht mehr als 15 Jahre jünger war als der Beamte, bedarf es auch der Sterbeurkunde des Ehemanns nicht.

Im übrigen können an Stelle förmlicher Geburts- zc. Urkunden auch Bescheinigungen in abgekürzter Form beigebracht werden, welche unter Siegel und Unterschrift des Ständesbeamten — kostenfrei — ausgestellt werden, die entscheidenden Tatsachen ergeben und die maßgebenden Daten in Buchstaben ausgeschriebenen enthalten. (Min. Erl. vom 1. September 1898 — Min.Bl. S. 224 —.)

Von den Vornamen sind nur die Rufnamen in die Nachweisung einzutragen, falls es zu deren Feststellung nicht besonderer Ermittlungen bedarf.

3. Hat die Ehe über 14 Jahre bestanden, so kann die Angabe der Geburtstage der Eheleute fortfallen.

**Spalte 7:** 4. Steht der Tod eines auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes pensionierten Beamten nicht mit dem erlittenen Betriebsunfall in ursächlichem Zusammenhange, so richtet sich die Fürsorge für die Hinterbliebenen lediglich nach dem ordentlichen Hinterbl. Fürs. Ges. In solchem Falle kommt mithin niemals die Bewilligung von Witwen- oder Waisenrente nach dem Unf. Fürs. Ges., sondern immer nur die Gewährung von Witwen- oder Waisengeld nach dem Hinterbl. Fürs. Ges. unter Zugrundelegung der Unfallpension nach dem Unf. Fürs. Ges. oder der höheren ordentlichen Pension nach dem Ziv. Pens. Ges. in Frage. Das so berechnete Witwengeld (40 % von mindestens  $66\frac{2}{3}\%$  =  $26\frac{2}{3}\%$  des Dienst Einkommens) ist höher als die Witwenrente (20 % des Dienst Einkommens); es erübrigt sich daher, was die Versorgung der Witwe anbelangt, in der Regel die Ermittlung der Todesursache des Beamten bzw. die Feststellung der Witwenrente nach dem Unf. Fürs. Ges. Vergl. Anm. 5. Im übrigen siehe die „Ausführungsanweisung über die Berechnung der Bezüge für die Hinterbliebenen von Staatsbeamten, die im Dienste einen Betriebsunfall erlitten haben“, vom 6. Juli 1907 (Min.Bl. S. 254\*).

**Allgemein:** 5. Handelt es sich um die Hinterbliebenen von Unfallpensionären, so ist das Formular B nur anzuwenden:

a) wenn lediglich eine Witwe — außer ihr also nicht noch Waisen — in Betracht kommen,

b) wenn zwar — neben einer Witwe oder ohne eine solche — Waisen vorhanden sind, der Beamte jedoch nicht infolge des erlittenen Betriebsunfalls gestorben ist.

In letzterem Falle ist in Spalte 11 unter c zu vermerken:

Der Beamte ist nicht infolge des erlittenen Betriebsunfalls gestorben.

War dagegen der Tod eine Folge des Betriebsunfalls und sind auch oder nur Waisen hinterblieben, so erfolgt die Feststellung der Bezüge für die Witwe und die Waisen unter Benutzung des Formulars A. S. dort Anm. 4. — Vergl. auch Anm. 4 zu diesem Formular (B).

6. Im übrigen siehe die Beispiele und Anmerkungen zum Formular A bzw. zum Formular für die „Pensionsnachweisung“.

\*) S. SMBl. S. 341.



### III. Handels-Angelegenheiten.

#### 1. Handelsvertretungen.

##### Betr. Handelskammer in Erfurt.

Die Zahl der Mitglieder der Handelskammer in Erfurt ist auf 22 erhöht worden.

#### 2. Schifffahrtsangelegenheiten.

##### Betr. Befugnis zur Ausübung des Seesteuermannsgewerbes.

Dem Steuermann Heinrich Franz Meiners, geb. am 14. August 1873 zu Barzel in Old., ist durch den Spruch des Seecantes in Bremerhaven vom 19. Februar d. J. die Befugnis zur Ausübung des Seesteuermannsgewerbes entzogen worden.

#### 3. Eichwesen.

##### Betr. Meßgeräte in landwirtschaftlichen Betrieben.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 26. Februar 1909.

Im Anschluß an die Erlasse vom 25. Oktober 1902 (S. W. 1902 S. 378) und 16. September 1905 — IIa 3405 —.

Das königliche Kammergericht hat in einem Urteil vom 5. März 1908 und seitdem in gleichmäßiger Rechtsprechung sich dahin ausgesprochen, daß Landwirte, bei denen ein öffentlicher Verkehr nach Maßgabe des Art. 10 der Maß- und Gewichtsordnung stattfindet, als Gewerbetreibende im Sinne des § 369 StGB. anzusehen sind.

Da hiernach kein Zweifel mehr besteht, daß Landwirte auf Grund der angeführten Strafbestimmung bestraft werden können, erheischt es das Interesse der in Betracht kommenden Kreise, daß ihnen in geeigneter Weise von der Rechtslage Kenntnis gegeben und sie darauf hingewiesen werden, daß sie, soweit sie eine auf fortgesetzten Erwerb gerichtete Tätigkeit ausüben, der Bestrafung unterliegen, wenn bei ihnen zum Gebrauch in ihrem Gewerbe geeignete, mit dem gesetzlichen Eichungstempel nicht versehene oder unrichtige Maße, Gewichte oder Wagen vorgefunden werden, oder wenn sie sich einer anderen Verletzung der Vorschriften über die Maß- und Gewichtspolizei schuldig machen. Ein solcher Hinweis erscheint umso mehr geboten, als das Inkrafttreten der neuen Maß- und Gewichtsordnung bevorsteht, deren Bestimmungen nach der Absicht des Gesetzgebers auf Landwirte hinsichtlich ihrer dem eichpflichtigen Verkehre dienenden Meßgeräte in gleicher Weise wie auf andere Gewerbetreibende Anwendung zu finden haben. Diese Absicht des Gesetzgebers ergibt sich sowohl aus der Fassung des § 22 des Gesetzes (RGBl. 1898 S. 349) als aus der dem Entwurfe beigegebenen Begründung. Es wird dort zu § 20 der dem Reichstag unter dem 28. November 1905 gemachten Vorlage (Reichstags-Drucksache Nr. 33 S. 28) ausgeführt, daß nicht gefordert werde, daß der Täter ein Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung betreibe; Voraussetzung für die Strafbarkeit solle vielmehr lediglich sein, daß die Zuwiderhandlung innerhalb einer auf fortgesetzten Erwerb gerichteten Tätigkeit erfolge. Hieraus folge, daß auch die in einem landwirtschaftlichen Betriebe stattfindenden Verkäufe selbstgewonnener Erzeugnisse, sofern es sich nicht lediglich um eine vereinzelt gelegentliche Veräußerung handele, der Strafvorschrift unterworfen seien.

Es liegt im Interesse der beteiligten Landwirte, ihre Aufmerksamkeit auf vorstehende Punkte sowie insbesondere darauf zu lenken, daß nach Inkrafttreten der neuen Maß- und Gewichtsordnung alle dem eichpflichtigen Verkehre dienenden Meßgeräte innerhalb bestimmter Fristen regelmäßig zur Macheichung zu bringen sein werden.

Ich erlaube Sie, hiernach das Zweckentsprechende zu veranlassen.

IIa. 864.

De l b r ü c k.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

#### 4. Sonstige Angelegenheiten.

##### Betr. Eisenbahnbeförderung neuer Sprengstoffe.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin, den 2. März 1909.

Die in Nr. 9 des Reichsgesetzblatts für 1909 enthaltene Bekanntmachung des Bundesrats vom 6. Februar 1909 läßt folgende Sprengstoffe zur Eisenbahnbeförderung zu:

Gelatine-Nitralit und Gelatine-Wetterastralit.

Unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 14. Februar 1908 (S. 45) teile ich mit, daß diese Versendungsurlaubnis auf Antrag der Dynamit-Aktiengesellschaft zu Hamburg erteilt ist.

Im Auftrage.

IIb 2218.

von der Hagen.

#### IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

##### 1. Gewerbliche Anlagen.

##### Betr. Einrichtung und Betrieb von Aufzügen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 10. März 1909.

Auf die Anfrage vom 22. v. M. erwidere ich Ihnen, daß Ihre Auslegung des § 23 Abs. III Ziff. 3 der Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen, zutrifft. Der § 23 fordert sowohl Tür- als Steuerverriegelung, jedoch stehen beide in einem gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnisse. Da auch die Überschrift beide Funktionen zusammenfaßt, so kann Abs. III nur dahin verstanden werden, daß die in diesem bezeichneten Fahrstühle von der Tür- und der Steuerverriegelung ausgenommen sind.

Im Auftrage.

III 1596.

Neumann.

Au die Maschinenfabrik in N.

##### 2. Dampfkesselwesen.

##### Betr. baupolizeiliche Abnahme der Dampfkessel.

Berlin W. 66, den 25. Februar 1909.

Durch meinen, des Ministers für Handel und Gewerbe, Erlaß vom 21. Januar 1903 (S. 17) sind die Dampfkesselüberwachungsvereine, unter Ausschluß des Bergreviers Hannover, allgemein mit der Ausführung der Abnahmeprüfung bei den der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Vereins- und im staatlichen Auftrag überwachten Kesselanlagen betraut worden. Nach § 24 Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung ist bei der Abnahme zu prüfen, ob die Ausführung der Anlage den Bestimmungen der erteilten Genehmigungsurkunde entspricht. Da letztere auch die baupolizeiliche Genehmigung umfaßt, so sind Zweifel darüber entstanden, ob den Dampfkesselvereinen infolge der Übertragung der Abnahmebefugnis auch die Verpflichtung obliege, den baupolizeilichen Teil der Abnahme auf den der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Dampfkesselanlagen wahrzunehmen. Wie schon aus meinem, des Ministers für Handel und Gewerbe, Erlaß an die Oberbergämter vom 3. August 1906 — I. 6697 — hervorgeht, war dies ebensowenig beabsichtigt, wie es nach dem Erlaß vom 24. November 1905 (S. 12) bei den der Landespolizeibehörde unterstellten Anlagen der Fall ist. Gegen eine Änderung dieses Zustandes sprechen gewichtige Gründe.

Es erscheint nicht tunlich, den wesentlich maschinentechnisch vorgebildeten Ingenieuren der Dampfkesselüberwachungsvereine bautechnische Aufgaben in weiterem Umfange zu übertragen, als es im Interesse der Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens bisher geschehen ist. Schon gegen die hantliche Vorprüfung der Genehmigungsgesuche durch die Vereinsingenieure sind in den Berichten auf meinen, des Ministers für Handel und Gewerbe, Erlaß vom 24. September 1907 (III. 7120, I. 8766) erhebliche Bedenken geäußert worden. Die Beschlußbehörden lassen dieser Bedenken wegen vielfach eine Nachprüfung der Gesuche durch



Kommunal- oder Kreisbaubeamte eintreten. Soweit dies nicht der Fall ist, nötigen die geäußerten Bedenken dazu, in der bevorstehenden Abänderung der Kesselanweisung vom 9. März 1900 geeignete Maßnahmen zu treffen. Eine Ausdehnung der bautechnischen Befugnisse der Vereinsingenieure auf die baupolizeiliche Abnahme müßte daher zu ernstern Besorgnissen Anlaß geben, insbesondere bei modernen Kesselanlagen mit großen Kohlenfilos und hohen Schornsteinen, oder Bauweisen wie Eisenbeton, die noch wenig erprobt sind. In Rücksicht auf diese Umstände hat der Zentralverband der preussischen Dampfkesselvereine in seiner letzten Hauptversammlung dringend darum gebeten, ihn nicht mit dieser verantwortlichen Tätigkeit zu betrauen.

Dieselben Gesichtspunkte sprechen aber dafür, auch den Bergrevierbeamten die baupolizeiliche Abnahme nicht mehr zu belassen. Dazu tritt der Umstand hinzu, daß diese Beamte bei der stetigen Betriebserweiterung der ihrer Aufsicht unterstellten Anlagen mit Dienstgeschäften überlastet sind, so daß ihre Entlastung im dienstlichen Interesse liegt.

Wir bestimmen daher unter Aufhebung des Erlasses des Ministers für Handel und Gewerbe und der öffentlichen Arbeiten vom 7. Dezember 1874 — I. 7373, III. 22426, IV. 15 794 —, daß die Abnahme des baulichen Zubehörs zu Kesselanlagen (Aufstellungsraum und Schornstein) auf den der Bergbehörde unterstellten Anlagen wie bei den übrigen Tagesbauten künftig von den örtlich zuständigen Baupolizeibehörden zu bewirken ist. Um indessen den beteiligten Bergbehörden eine sachdienliche Mitwirkung zu ermöglichen, haben die Baupolizeibehörden die zuständigen Bergrevierbeamten von dem Zeitpunkte der stattfindenden Abnahme rechtzeitig zu verständigen.

Wir ersuchen, die in Betracht kommenden Polizeibehörden hiernach mit Anweisung zu versehen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Delbrück.

Zu Vertretung.

III 8061/08. I. 7725/08 M. f. S. — III B 8. 73 D. M. d. S. A.

von Coels.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin und die Oberbergämter.

### 3. Wandergewerbe und Märkte.

#### Betr. Wollmärkte in Ulzen.

Durch gemeinschaftlichen Erlaß der Minister für Handel und Gewerbe und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 3. März d. J. ist die Aufhebung der alljährlich am zweiten Donnerstag im Juli und am Montag und Dienstag vor dem Johannis-Krammarkt in Ulzen stattfindenden Wollmärkte angeordnet worden.

### 4. Arbeiterversicherung.

#### Krankenversicherung.

#### Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des RBG.

Den nachstehend benannten Krankenkassen ist die Bescheinigung erteilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügen:

1. Unterstützungskasse für Arbeiter in der Gemeinde Caan-Marienborn (G. S.),
2. Kranken- und Sterbekasse der Schiffseigner, Schiffsleute und Schiffbauer für die Dtschaften Rothenburg, Nelben, Gnölbzig, Trebnitz, Cönnern, Friedeburg und Brucke (G. S.),
3. Allgemeine Schneider-Kranken-Kasse (G. S.) in Bielefeld,
4. Kranken-Unterstützungskasse für Bauhandwerker im Amtsbezirk Schawoine und Umgegend „Humanität“ (G. S.),
5. Kranken-Unterstützungs- und Sterbekasse für Handwerksmeister, Gesellen resp. Gehilfen und Lehrlinge der Stadt Aken (G. S.).

Berlin, den 16. März 1909.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Neumann.

## V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

### 1. Allgemeine Angelegenheiten.

**Betr. Prüfungen für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde.**

Zu Jahre 1909 werden beginnen die Prüfungen

- a) für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten:
  - in Danzig am 26. März und 24. September,
  - in Stettin am 1. April und 27. September;
- b) für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde:
  - in Danzig am 29. März und 27. September,
  - in Stettin am 17. Mai und 1. November.

### 2. Fortbildungsschulen.

**Betr. Ausbildungskurse für Lehrer an Fortbildungsschulen.**

Zu Jahre 1909 werden in Berlin folgende Ausbildungskurse für Lehrer an Fortbildungsschulen abgehalten werden:

- ein kaufmännischer Unterkursus in der Zeit vom 19. April bis 15. Mai,
- ein kaufmännischer Oberkursus in der Zeit vom 7. Juni bis 3. Juli,
- ein gewerblicher Einführungskursus in der Zeit vom 1. bis 27. November.

### Betr. Zeichenkurse für Lehrer.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 5. März 1909.

Bei den Besichtigungen der in den letzten beiden Jahren veranstalteten Zeichenkurse für Fortbildungsschullehrer durch die Mitglieder des Landesgewerbeamtes hat sich herausgestellt, daß über die Aufgaben und Ziele dieser Kurse vielfach noch irriige Auffassungen herrschen. Ich sehe mich daher veranlaßt, für die Durchführung der Kurse im Anschluß an meinen Erlaß vom 22. April 1907 (S. 149) auf Grund der mir erstatteten Berichte nähere Anweisung zu geben. Dabei bemerke ich, daß die nachstehenden Vorschriften nicht bestimmt sind, für die Gestaltung der Kurse ein starres Schema zu bilden, sondern daß die Eigenart der Schulen, bei denen die Kurse stattfinden, innerhalb richtiger Grenzen wie bisher gewahrt werden soll.

#### I. Allgemeines.

In den Zeichenkursen sind wöchentlich 40 Unterrichtsstunden zu erteilen; zwei Wochenachmittage sind frei zu lassen.

Vielfach ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Leiter und Lehrer an den Zeichenkursen mit den gewerblichen Fortbildungsschulen, ihrem Schülernmaterial und den bei ihnen erreichbaren Lehrzielen nicht hinreichend vertraut waren, um den Unterricht in den Kursen so zu gestalten, daß er den besonderen Bedürfnissen des Fortbildungsunterrichts entspricht. Ich wünsche daher, daß künftig alle als Leiter oder Lehrer in den Kursen zu verwendenden Personen, bevor sie an den Kursen tätig werden, mindestens die gewerbliche Fortbildungsschule an ihrem Wohnort und möglichst auch einige in der Nähe gelegene kleinere Fortbildungsschulen besuchen und sich ein Bild von dem Stande des Zeichenunterrichts machen.

Ferner ist aufgefallen, daß in vereinzelt Fällen Lehrer zu den Kursen einberufen worden sind, die wegen ihres vorgerückten Lebensalters nicht mehr imstande waren, mit Erfolg daran teilzunehmen. Ich bestimme daher, daß in Zukunft nur Lehrer, die nicht älter als 40, höchstens 42 Jahre alt sind, zu den Kursen einberufen werden, und daß Ausnahmen hiervon nur dann gemacht werden, wenn kein Zweifel besteht, daß der Lehrer imstande ist, mit vollem Nutzen an dem Kursus teilzunehmen.

#### II. Vorbereitungskurse.

Die Vorbereitungskurse sind dazu bestimmt, den notwendigen Untergrund zu legen für den späteren Besuch der Fachkurse. Es ist also nicht ihre Aufgabe, das Fachzeichnen oder



das ornamentale Zeichnen in einer Weise zu betreiben, daß die Kurstisten den Stoff in den Fortbildungsschulen unmittelbar weitergeben können. Bei der Besichtigung der Kurse hat sich indessen gezeigt, daß ein mehr oder weniger großer Bruchteil der Zeit auf ornamentales Zeichnen verwendet wurde, wozu die Gewohnheit der früheren allgemeinen Ausbildungskurse Veranlassung gegeben haben mag. Ferner wurde beobachtet, daß das Linear- und Projektionszeichnen sehr häufig in einer Weise betrieben wurde, die nicht mehr Projektionszeichnen, sondern reines Fachzeichnen war. Zu dieser Übung hat in der Regel der von den Kurstistteilnehmern geäußerte Wunsch verleitet, direkt verwendbare Anweisungen für den Unterricht in der Fortbildungsschule zu erhalten. Unklarheit hat auch vielfach über das in dem Erlaß vom 22. April 1907 genannte Aufnehmen von Maßskizzen geherrscht, was zu verschiedenen sich widersprechenden Auffassungen geführt hat.

Für die Folge werden die nachstehenden Anweisungen bei Abhaltung der Vorbereitungs-kurse als Richtschnur zu gelten haben. Die wöchentlichen 40 Stunden sind wie folgt zu verteilen:

1. 24 Stunden Kreiszeichnen, Projektionszeichnen und Aufnahmen von Maßskizzen,
2. 8       "   Gerätezeichnen,
3. 6       "   Pflanzenzeichnen,
4. 2       "   Schrift,

zusammen 40 Stunden.

Zu den einzelnen Unterrichtsgegenständen ist dabei folgendes zu bemerken:

Zu 1. Nach erfolgter Anleitung im Gebrauche der Ziehfeder wird zur Projektion von Körpern und einfachen Modellen auf drei Ebenen übergegangen, darauf werden einige einfache Durchdringungen behandelt. Hieran anschließend werden die Grundsätze des Maßstizzierens erläutert und das Auftragen von Nachmodellen geübt. Es ist notwendig, die Mehrzahl der Blätter mit der Ziehfeder auszuzeichnen, jedoch kann gegen Schluß des Kurses das Auszeichnen in Tusche wegfallen. Es empfiehlt sich, das Aufnehmen von Maßskizzen nicht weiter als gesonderten Unterrichtsgegenstand zu behandeln, sondern es, wie oben angedeutet, mit dem Kreis- und Projektionszeichnen in Verbindung zu bringen.

Zu 2. Das Gerätezeichnen dient dazu, das perspektivische Sehen und das Abschätzen von Proportionen zu üben. Das Erfassen und Darstellen der rein malerischen Erscheinung tritt dabei in den Hintergrund, vielmehr wird es sich in der Hauptsache um Konturzeichnungen handeln. Die Übungen beginnen mit gradflächigen Körpern und Gegenständen in freier perspektivischer Darstellung ohne Schattengebung. Demnächst folgen Übungen in der perspektivischen Wiedergabe von Körpern mit gekrümmten Flächen, von vielgestaltigen Geräten und Körpern. Hierbei ist besonders darauf zu achten, daß der Aufbau der Grundformen richtig erfaßt und aus der Erkenntnis des mathematischen Aufbaues das perspektivische Bild richtig entwickelt wird.

Zu 3. Das Pflanzenzeichnen verfolgt den Zweck, die Gesetzmäßigkeit in der Entwicklung der Naturformen zu erkennen und gleichzeitig die Liebe zum Studium der Naturformen zu entwickeln. Die Übungen beginnen mit einfachen Darstellungen von Pflanzenblättern in der Ebene unter Anwendung von Farbentönen. Die Zufälligkeiten des Wachses werden dabei auf die gesetzmäßige Form zurückgeführt. An das Pflanzenzeichnen kann sich das Entwickeln der einfachsten Flachornamentformen, wie von Rosetten und Bändern, anschließen. Die Übungen im Gerätezeichnen sowohl wie im Pflanzenzeichnen finden in der Form von Bleistiftzeichnungen statt.

Zu 4. Vom Schriftzeichnen sollen nur die einfachsten Elemente gelehrt werden, lediglich um den Sinn für eine geschlossene architektonische Schrift zu entwickeln und um den Schüler in den Stand zu setzen, technische Zeichnungen angemessen in geschmackvoller Weise zu beschriften. Die Schriftübungen finden mit dem Quaststift und mit der Rohrfeder statt.

### III. Kleine Fachkurse.

Wegen der Auswahl der Lehrer zu den Fachkursen bringe ich die Vorschrift des Erlasses vom 22. April 1907 in Erinnerung, wonach nur Lehrer zuzulassen sind, welche die dort bezeichnete Vorbildung im Zeichnen nachweisen können.

In den kleinen Fachkursen kommt es darauf an, den Kurstisten neben einer Einführung in das elementare Fachzeichnen sowie der zu dessen Verständnis nötigen fachlichen Belehrung eine genaue Anweisung über das in der Fortbildungsschule selbst zu lehrende Stoffgebiet

zu geben, derart, daß den Kursisten zugleich der Unterrichtsstoff in der Form und der Ausdehnung geboten wird, wie er in der Fortbildungsschule selbst übermittelt werden soll. Wesentlich ist eine gründliche Vertiefung in diejenigen ersten Elemente des fachlichen Zeichnens, die allein für die Fortbildungsschule in Frage kommen können. Die nicht zu entbehrende fachliche Belehrung, zu der soviel als irgend möglich auch die Anschauung heranzuziehen ist, knüpft sich passend an das Stoffgebiet des Zeichenunterrichts an.

Die kleinen Fachkurse für Lehrer an Malerklassen, die nur für künstlerisch veranlagte Lehrer in Frage kommen, dauern 6 Wochen und sind nicht nur für die Lehrkräfte der Stubenmalerklassen, sondern auch für die Klassen der schmückenden Gewerbe überhaupt bestimmt. Es soll in ihnen deshalb eine allgemeine künstlerische Grundlage gegeben, daneben jedoch auch versucht werden, den Kursisten einen methodischen Lehrgang für das zu bieten, was sie in der Fortbildungsschule lehren sollen. Es empfiehlt sich, die Einteilung des Lehrstoffs so vorzunehmen, daß von den 40 Wochenstunden 24 Stunden auf das eigentliche malerische Fachzeichnen in allen seinen Verzweigungen (Pflanzenstudium, Ornamentkombinationen, Pinselübungen, Farbtreffübungen, Malen in Leimfarbe, Schabloneuschneiden, Raumstimmen, Malübungen in Leimfarbe) und die daran anzuschließende fachliche Belehrung entfallen, und daß 8 Stunden auf Zeichnen und Malen nach Gegenständen und 8 Stunden auf künstlerische Schrift verwendet werden. Die Schrift ist in der Weise zu behandeln, daß das Schreibwerkzeug (Quellstift, Rohrfeder, Pinsel usw.) den Ausgangspunkt für den Schriftcharakter bildet. Die Schrift wird geschrieben und nicht gezeichnet.

Die Kurse für künstlerische Schrift und Buchausstattung dauern 3 Wochen und finden bis auf weiteres nur an der Kunstgewerbeschule in Düsseldorf nach dem dort entwickelten Lehrgange statt.

Die Fachkurse für Lehrer an Tischlerklassen dauernd 3 Wochen und umfassen lediglich elementares Tischlerfachzeichnen, das von den 40 Wochenstunden etwa 36 einzunehmen hat. Die verbleibenden 4 Stunden werden zweckmäßig zu Vorträgen über Konstruktionslehre und Materialkunde verwendet.

Auf die Fachkurse für Lehrer an Maurer- und Zimmererklassen findet das für die Tischlerfachkurse Gesagte sinngemäß Anwendung.

Die Fachkurse für Lehrer an Metallarbeiterklassen dauern 3 Wochen. Der Unterricht hat damit zu beginnen, daß die Kursisten zunächst nach Skizzen, die vom Lehrer an der Tafel entwickelt werden, zu arbeiten haben. Erst nachdem eine Zeichnung gründlich durchgearbeitet worden ist, ist das Skizzieren nach Modellen aufzunehmen. Auf die Anfertigung von Zeichnungen (sei es in Blei oder Tusche) ist mindestens dieselbe Zeit wie auf die Anfertigung von Skizzen zu verwenden.

In den Fachkursen für Lehrer an Schuhmacherklassen, deren Dauer 3 Wochen beträgt, wird das Zeichnen der einzelnen Teile des Schuhs nach Modellen und das Verändern der erhaltenen Formen für verschiedene Maße sowie das Ausschneiden der Formen geübt. Das Konstruieren der Formen ohne Modell ist in der Regel zu vermeiden.

IV. Es hat sich das Bedürfnis herausgestellt, das in dem Erlaß vom 22. April 1907 aufgestellte Programm für die Zeichenkurse nach zwei Richtungen hin zu erweitern.

1. Die Zahl der Vorbereitungs- und Fachkurse, die mit den verfügbaren Mitteln veranstaltet werden können, reicht bei weitem nicht aus, um den Bedürfnisse der Lehrer nach Aus- und Fortbildung zu genügen. Es muß deshalb nach neuen, weniger kostspieligeren Gelegenheiten gesucht werden, um den Lehrern die Möglichkeit zur Übung im Zeichnen zu bieten. Eine solche Gelegenheit bietet sich in der Veranstaltung von Mittwoch- und Sonnabendnachmittagskursen an Orten, an denen Fachschulen bestehen, und an größeren Eisenbahnknotenpunkten für die Lehrer, die am Orte und in der näheren Umgebung wohnen. Diese Kurse, die mit 6 bis 8 Stunden wöchentlich eingerichtet werden können, müssen solange ausgedehnt werden, bis die Stundenzahl erreicht ist, die dem Vorbereitungs- oder dem kleinen Fachkursus entspricht, zu dessen Ersatz sie bestimmt sind. Im übrigen ist der Unterricht in bezug auf Lehrinhalt und Stundenplan den örtlichen Verhältnissen anzupassen.

2. Da erfahrungsgemäß die Lehrer an kleinen Fortbildungsschulen mit beruflich gemischten Klassen nur in Ausnahmefällen für die Teilnahme an mehreren Zeichenkursen abkömmlich sind, soll für ihre Anleitung künftig in gemischten Fachkursen eine besondere Gelegenheit geboten werden. Die Einberufung zu diesen Kursen ist beschränkt auf Lehrer, die an Fortbildungsschulen mit einer oder zwei Zeichenklassen beschäftigt sind, jedoch ist sie von einer vorherigen Teilnahme an einem Vorbereitungskursus nicht abhängig. Die Einteilung der gemischten Fachkurse nach Lehrinhalt und Stundenplan richtet sich nach den



örtlichen Verhältnissen. Das vorbereitende Zeichnen ist in verkürzter Form und in Anpassung an die jeweilig berücksichtigten Berufe dem eigentlichen Fachzeichnen voranzuschicken. Das Fachzeichnen selbst, mit dem möglichst früh zu beginnen ist, erstreckt sich auf die aller-einfachsten Typen und wird streng in der Form erteilt, in der der Unterricht von den Kursisten an die Fortbildungsschüler gegeben werden soll. Es ist darauf zu achten, daß nicht eine Zersplitterung in zuviele Berufe eintritt, vielmehr sind in jedem Kursus nur zwei Berufsgruppen (etwa Baugewerbe und Metallgewerbe, oder Tischlerei und Zeichnen der schmückenden Gewerbe, oder Bekleidungsgewerbe mit Kombinationen einer der vorgenannten Gruppen usw.) zu behandeln.

V. Die unter II bis IV behandelten Kurse sollen hauptsächlich dazu dienen, an solchen Orten für das Fachzeichnen Rat zu schaffen, an welchen technisch geschulte Kräfte nicht zu haben sind. Wo solche vorhanden sind, empfiehlt es sich, sie zur Erteilung des Fachunterrichts heranzuziehen. Dafür ist jedoch in der Regel eine eingehende Unterweisung über das Lehrziel und die Lehrmethode an Fortbildungsschulen sowie über das Verhalten des Unterrichtenden den Schülern gegenüber nötig, um fehlerhafte Stellung der Aufgaben, zu hohe Ziele und pädagogische Mißgriffe der Lehrenden zu vermeiden. Ich habe daher in Aussicht genommen, versuchsweise Kurse zu veranstalten, in denen neu eintretenden technischen Lehrkräften eine methodische, mit Probelektionen und anderen Übungen verbundene Anweisung für die Erteilung des Unterrichts in den Fortbildungsschulen gegeben werden sollen. Nähere Bestimmungen hierüber bleiben vorbehalten.

Schließlich bemerke ich, daß für die Veranstaltung von Zeichenkursen, soweit dabei auf Beihilfen aus Staatsmitteln gerechnet wird, in jedem Falle mein vorgängiges Einverständnis erforderlich ist, und daß aus den Stats der Fortbildungs- und Fachschulen, bei denen die Kurse stattfinden, Aufwendungen für diese Zwecke nicht gemacht werden dürfen.

Einige Abdrucke dieses Erlasses sind zur Mitteilung an die beteiligten Fachschuldirektoren beigelegt.

Im Auftrage.

Simon.

IV 2322.

An den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam und die beteiligten Herren Regierungspräsidenten.

